

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2006/8/9 2006/10/0033

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.08.2006

Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

SHG Stmk 1998;
VwGG §33 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und die Hofräte Dr. Stöberl und Dr. Köhler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Hofer, in der Beschwerdesache der am 25. Februar 2006 verstorbenen MS in G, vertreten durch Mag. Alexander Gerngross und Mag. Klaus Köck, Rechtsanwälte in 8141 Unterpremstätten bei Graz, Hauptstraße 31, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Jänner 2006, Zl. FA 11A-32-1016/2004-11, betreffend Sozialhilfe, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Ersatz von Aufwendungen findet nicht statt.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Jänner 2006 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Übernahme der Differenzkosten für die Unterbringung im Pflegewohnheim T. mit der Begründung abgewiesen, es liege bei der Beschwerdeführerin keine Notlage bzw. keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vor.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde erachtete sich die Beschwerdeführerin - ihrem gesamten Vorbringen zufolge - im Recht auf Gewährung der beantragten Sozialhilfe verletzt.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Mit Schriftsatz vom 12. Mai 2006 teilte die belangte Behörde mit, dass die Beschwerdeführerin am 25. Februar 2006 verstorben sei und legte eine Kopie der Sterbeurkunde des Standesamtes der Landeshauptstadt Graz vor.

Ein Beschwerdeverfahren ist gemäß § 33 VwGG einzustellen, wenn kein rechtliches Interesse an einer Sachentscheidung mehr besteht. Ein solcher Fall liegt hier vor, weil der angefochtene Bescheid das Recht der Beschwerdeführerin auf Sozialhilfe, somit ein höchstpersönliches Recht betraf, in das eine Rechtsnachfolge nicht in Betracht kommt (vgl. z.B. den hg. Beschluss vom 28. Februar 2005, Zl. 2002/10/0218, und die dort zitierte Vorjudikatur). Mit dem Tod der Beschwerdeführerin ist die vorliegende Beschwerde daher im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGG gegenstandslos geworden; das Beschwerdeverfahren ist einzustellen.

Ein Aufwandersatz war im Sinne des § 58 VwGG nicht zuzusprechen (vgl. dazu nochmals den obzitierten Beschluss vom 28. Februar 2005 und die dort zitierte Vorjudikatur). Wien, am 9. August 2006

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006100033.X00

Im RIS seit

10.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at